

Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Tagesgäste des St. Johann.

ZSR-Nr.

GLN 7601002104180

Bankverbindung CH75 8080 8009 2714 9785 9

Taxen 2025

Aufenthalts- und Betreuungstaxen für Tagesgäste

Die Taxe umfasst die Hotellerie-Kosten, einschliesslich Mittagessen und Zwischenmahlzeit.

Nichteingenommene Mahlzeiten können nicht rückerstattet werden.

Aufenthaltstaxe pro Tag (5 – 8.5 Std.)

Fr. 80.00

In dieser Taxe ist der Aufenthalt mit einer einfachen, fachgerechten Betreuung von fünf bis achteinhalb Stunden enthalten

Zusatz bei mehr als 8.5 Std. pro Stunde

Fr. 20.00

Aufenthaltstaxe pro Halbtage (< 5Std.)

Fr. 50.00

(weniger als fünf Stunden, ohne Mahlzeiten)

Zuschlag bei aufwendiger Betreuung (Demenz, psychische Beeinträchtigung)

Pro Tag: Fr. 30.00

Pro Halbtage: Fr. 15.00

Pflege und Betreuung

Die Pflege wird gemäss dem BESA-System erhoben und zusätzlich zur Tagestaxe in Rechnung gestellt.

Pflegetaxen

Bezeichnung	Pflegestufe	Anteil Tagesgast	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde
Pflegetaxe	1	Fr. 23.00	Fr. 9.60	Fr. 4.20
Pflegetaxe	2	Fr. 23.00	Fr. 19.20	Fr. 8.80
Pflegetaxe	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 15.50
Pflegetaxe	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 33.60
Pflegetaxe	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 49.70
Pflegetaxe	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 66.70
Pflegetaxe	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 83.80
Pflegetaxe	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 100.90
Pflegetaxe	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 117.90
Pflegetaxe	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 135.00
Pflegetaxe	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 152.10
Pflegetaxe	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 169.10

Die Pflegetaxen richten sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) des Bundes. Die Beitragsstufen werden nach dem BESA-Einstufungs- und Abrechnungssystem bei Eintritt festgelegt. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustands oder alle sechs Monate. Die angegebenen Taxen gelten pro Tag. Bei Halbtagesaufenthalten werden die Pflegetaxen entsprechend halbiert.

Individuelle Dienstleistungen

Bezeichnung		Basispreis
Frühstück	pro Mahlzeit	Fr. 8.00
Mittagessen (wenn nicht in Tagestaxe inbegriffen)	pro Mahlzeit	Fr. 14.00
Nachessen	pro Mahlzeit	Fr. 8.00
Pflegematerial und Medikamente	nach Aufwand	
Begleitung und Betreuung zu Terminen	nach Aufwand	Fr. 65.00 / Std.
Rollstuhlfahrzeug (mind. Fr. 10.00)	nach Aufwand	Fr. 1.00 / km
Eintrittspauschale inkl. Probetag	Pauschale	Fr. 250.00
Gebühr bei Absage am Tag des Termins	30% der Tagestaxe	
Aufwendungen im Todesfall	Pauschale	Fr. 260.00
Kosmetikartikel	nach Gebrauch	
Hausinterner Coiffeur (Donnerstag)	nach Aufwand	
Pedicure (n. Absprache)	nach Aufwand	
Persönliche Getränke (Tee und Wasser sind frei, 1 Kaffee im Zobig inbegriffen), zusätzliche Konsumationen in der Cafeteria	gemäss Preisliste	

Bitte teilen Sie uns allfällige Allergien und Unverträglichkeiten mit

Entlastungsgutscheine nutzen

WAS Luzern bietet seit Januar 2024 Gutscheine für Entlastungsangebote im Wert von Fr.1200.00 pro Kalenderjahr an [Betreuung von Angehörigen | WAS Luzern](#). Die Beantragung der Gutscheine erfolgt durch die Angehörigen über das Online-Formular. Der Gutschein kann bei uns eingelöst werden.

Allgemeine Bestimmungen

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag ist vom Tagesgast oder einer bevollmächtigten Person innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich das St. Johann das Recht vor, einen Verzugszins ab Fälligkeitsdatum in Rechnung zu stellen.

Beiträge der Krankenkasse und der Wohngemeinde an die Pflegekosten

Die Beiträge der Krankenkasse (Grundversicherung) und der Gemeinde an die Pflegekosten, werden in der Regel vom St. Johann eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Tagesgäste mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Selbstbehalt und die Franchise werden direkt von der Krankenkasse abgerechnet.

Patientenbeteiligungen

Tagesgäste, die am selben Tag zusätzlich Spitex-Pflegeleistungen in Anspruch genommen haben, zahlen an diesem Tag zweimal eine Patientenbeteiligung. Sie können gemäss Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden ein Gesuch an die Wohngemeinde zur Rückerstattung des niedrigeren Betrags der Patientenbeteiligung stellen. Entsprechende Formulare sind im Sekretariat St. Johann erhältlich.

[Gesuch Rueckzahlung doppelte Patientenpauschale 3.docx](#)

6133 Hergiswil bei Willisau, 9. April 2025

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:

